

(Jeder Ausfertigung des Bauantrages ist eine Baubeschreibung beizufügen!)

Bauvorhaben des Bernd Wilhelm, Bankkaufmann in 8702 Roßbrunn

Baumaßnahme: Neubau einer Doppelgarage

Baubeschreibung

gemäß § 4 der Bauvorlagenverordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 204) i. d. F. der VO vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 289)

Beschaffenheit des Baugrundes (Humus, Sand, Kies, Lehm usw. mit Angabe der Mächtigkeit)	mittl. Lehmboden	
Vermuteter od. festgestellter Grundwasserstand	entf.	
Fundamente	Baustoff Beton Bn 100	Tiefe: 90 cm Breite: 60 cm
Umfassung des Kellergeschosses	entf.	Stärke:
Innenwände des Kellers	entf.	Stärke:
Umfassungen der über dem Keller befindlichen Geschosse	Kalksandsteine	Stärke: 30 bzw 24 cm
Innenwände der Geschosse	Kalksandsteine	Stärke: 24 cm
Kellerdecke (massiv-Fertigdecke)	entf.	Stärke:
Geschoßdecken	entf.	Stärke:
Fußboden	Art: Sperrbetonplatte auf Kiespackung	
Treppen	Betonaussentreppe	Fertigtreppe: <input checked="" type="checkbox"/> ja — nein
Dachkonstruktion	Beton	Art: Flachdach, isoliert
Dachdeckung	Art: entf.	
Außenputz	Art: Kalkzement(MG2)	Farbe: hell
Abwasserbeseitigung	Art: best. Anschluss auf Grundstück	
Schallschutzmaßnahmen (nach DIN 4109)	entf.	
Wärmeschutzmaßnahmen (nach DIN 4108)	entf.	
Ausbildung der Fenster:	Verbundfenster Einfachfenster Verglasung entf.	
Nutzung — soweit im Plan ersichtlich (bei Garagen angeben, ob Benzin- oder Dieselfahrzeug oder andere Antriebsart)	Benzin	
Zentrale Heizung: ja — nein wenn ja: nähere Angaben	entf.	
Installationsobjekte	entf.	
Sonstiges:	entf.	
insbesondere zusätzliche Ausgaben für gewerbliche Bauanlagen, evtl. Zusatzblatt	entf.	

Kosten der baulichen Anlage:
(einschl. Wasserversorgung und Abwasser-
beseitigungsanlage)

Umbauter Raum des Hauptgebäudes

82,55 cbm à 115 DM 9500,- DM

(davon DM für den Rohbau

und DM für den Ausbau)

Umbauter Raum des Nebengebäudes

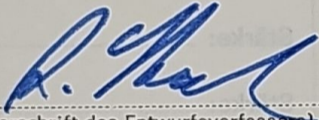
..... cbm à DM

(davon DM für den Rohbau

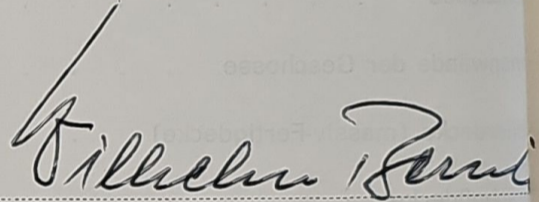
und DM für den Ausbau)

Gesamtbaukosten: 9500,- DM

Roßbrunn, den 30. Mai 19 75



(Unterschrift des Entwurfsverfassers)



(Unterschrift des Bauherrn)

Landratsamt

Aktenzeichen:
Bitte im Schriftverkehr

Landratsamt Wü...

Herrn
Bernd Wi
8702 Ro

Baugrundstück
Roßbrunn
Haus Nr

Bauvorhaben
Doppelg

LANDRATSAMT W
Dienststelle Ochse
Publikumsverkehr:

Landratsamt Würzburg

Eingangsbestätigung

Aktenzeichen: V/22 - 602 - 1532/75 Rs
Bitte im Schriftverkehr angeben!

eingegangen am 10.6.1975

Landratsamt Würzburg 8700 Würzburg Ludwigstraße 3-5

Herrn
Bernd Wilhelm
8702 Roßbrunn

Schutz gegen Baulärm

Baugrundstück in (Ort, Straße, Nr.)
Roßbrunn
Haus Nr. 70 a

Gemarkung Flurstück Nr.
Roßbrunn 237/8

Bauvorhaben
Doppelgarage

Datum der Baugenehmigung
vom 19. August 1970

- Alle Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für (Zutreffendes ist angekreuzt)
- a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Arbeitsbereitschaftspersonen untergebracht sind. Datum des Poststempels
 - b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, tagsüber 65 dB(A), nachts 50 dB(A)
 - c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind. tagsüber 60 dB(A), nachts 50 dB(A)

Sehr geehrter Bauwerber,

Ihr Bauantrag ist heute hier eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet. Diese Nummer ist bei allen Anfragen und Eingaben anzugeben.

Es wird gebeten, von Rückfragen und Vorsprachen – insbesondere über den Stand der Angelegenheit – abzusehen, da derartige Anfragen mit Rücksicht auf die Vielzahl der vorliegenden Anträge die laufenden Baugenehmigungsverfahren nur verzögern.

Sollte eine Besprechung mit Ihnen oder Ihrem Planfertiger erforderlich sein, so werden Sie von hier aus verständigt.

Ferner wird gebeten, jede Änderung Ihrer Anschrift umgehend mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Landratsamt

Merkblatt

für Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baumaschinen betreibt, hat nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1214) dafür zu sorgen, daß

1. Geräusche der Baumaschinen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von der Baustelle auf ein Mindestmaß beschränken, soweit dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreiten Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160).

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

(Zutreffendes ist angekreuzt)

- | | | |
|--|----------|-----------|
| <input type="checkbox"/> a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, | | 70 dB (A) |
| <input type="checkbox"/> b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, | tagsüber | 65 dB (A) |
| | nachts | 50 dB (A) |
| <input type="checkbox"/> c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber | 60 dB (A) |
| | nachts | 45 dB (A) |
| <input checked="" type="checkbox"/> d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber | 55 dB (A) |
| | nachts | 40 dB (A) |
| <input type="checkbox"/> e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber | 50 dB (A) |
| | nachts | 35 dB (A) |
| <input type="checkbox"/> f) Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, | tagsüber | 45 dB (A) |
| | nachts | 35 dB (A) |

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Die Behörden, insbesondere das Gewerbeaufsichtsamt, sind berechtigt, auf Baustellen jederzeit Geräuschmessungen durchzuführen. Verstöße gegen das Gesetz führen zu kostenpflichtigen Anordnungen und müssen mit Verwaltungszwang (Zwangsgeld) unterbunden werden; in bestimmten Fällen muß die Baustelle stillgelegt werden. Daneben können Strafanzeigen wegen ruhestörendem Lärm oder Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr einer Überschreitung der Richtwerte auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen. Nähere Hinweise gibt die Anlage 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Baulärmgesetz – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160.

Besondere Abschirmmaßnahmen können u. U. vermieden werden, wenn die Baumaschinen dem Stand der Technik hinsichtlich des Lärmschutzes entsprechen. Für verschiedene Baumaschinen (z. B. Betonmischeinrichtungen, Transportbetonmischer, Kompressoren) hat die Bundesregierung Richtwerte für die Geräuschentwicklung (Emissionswerte) bekanntgegeben, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Baumaschinen sollten nur gekauft oder gemietet werden, wenn sie diese, von den Herstellern zu erfragenden Richtwerte nachweisbar einhalten. Allein die Firmenangabe „schallgedämpft“, „superschallgedämpft“ o. ä. bietet noch keine Gewähr für die Einhaltung der Richtwerte.

Von verschiedenen Herstellern werden Baumaschinen angeboten, die nach den vorhin genannten Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung „erhöhten Schallschutzanforderungen“ entsprechen. Diese Baumaschinen sollten vorzugsweise gekauft und gemietet werden, um sie für Bauarbeiten in Kurgeländen, reinen Wohngebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und Schulen und – soweit es sich um unaufschiebbare oder im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten handelt – während der Nacht einsetzen zu können. **Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten (vgl. oben a) sind sonst geräuschvolle Bauarbeiten zwischen 20 Uhr abends und 7 Uhr morgens nicht zulässig.**

Landratsamt Würzburg

Aktenzeichen: **V/22 - 602 - 1532/75 Rs**
 Bitte im Schriftverkehr angeben!

Landratsamt Würzburg 8700 Würzburg Ludwigstraße 3-5

Herrn
Bernd Wilhelm

8702 Roßbrunn

eingegangen am **10.6.1975**

Baugrundstück in (Ort, Straße, Nr.)
Haus Nr. 70 a

Gemarkung
Roßbrunn

Flurstück Nr.
237/8

Bauvorhaben
Doppeigarage

Datum der Baugenehmigung
1.7.1975

Bescheid

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden, am **25.6.1975** geprüften und – soweit erforderlich – durch Roteintragung ergänzten Bauvorlagen unter den im Anhang abgedruckten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen

genehmigt.

Die im Anhang abgedruckten weiteren Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Baugenehmigung Gebühr DM	Befreiung Gebühr DM	Auslagen DM	Sonstige Gebühr DM	DM	Gesamtsumme DM
50,--	--	--	--	--	50,--

Gründe:

Das Vorhaben ist gemäß Art. 82 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1. 8. 1962 (GVBl. S. 179) in der derzeit gültigen Fassung genehmigungspflichtig. Zur Entscheidung über den Bauantrag ist das Landratsamt zuständig – Art. 80 und 81 BayBO.

Das Vorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so daß die Baugenehmigung unter den im Anhang genannten Bedingungen und Auflagen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt wird – Art. 91 BayBO.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf Art. 1, 2, 4, 6, 8 und 13 des Kostengesetzes i. d. Fassung der Bek. v. 25. 6. 1969 (GVBl. S. 165) i. V. mit Tarif-Nr. II/1 des Kostenverzeichnisses in ihren derzeit gültigen Fassungen. Die Gebühr wurde mit 5 vom Tausend der festgestellten Bausumme berechnet. Bei Vorlage eines Bescheides über die Anerkennung als steuerbegünstigter Wohnraum oder über die Gewährung eines öffentlichen Baudarlebens innerhalb von 3 Jahren nach Ende des laufenden Kalenderjahres werden 4 Zehntel der Baugenehmigungsgebühr zurückerstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist – möglichst zweifach – schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Würzburg, Ludwigstraße 3-5 bzw. bei der Dienststelle Ochsenfurt, Kellereistraße 11, zu erheben.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Unterfranken, Würzburg, Peterplatz 9, erhoben wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Stephanstraße 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

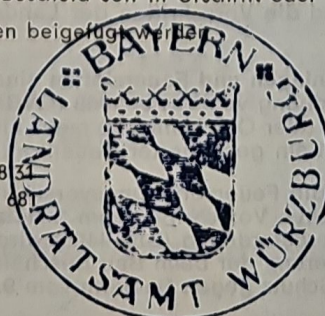
Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bitte
Rückseite beachten

LANDRATSAMT WÜRZBURG
 Dienststelle Ochsenfurt
 Publikumsverkehr:

8700 Würzburg, Ludwigstraße 3-5, Telefon (09 31) 38
 8703 Ochsenfurt, Kellereistraße 11, Telefon (0 93 31) 68
 Dienstag und Donnerstag von 8-12 Uhr,
 Donnerstag auch von 13-17 Uhr



im Auftrag
[Handwritten Signature]
 KNOFZ

- 1.63 Der Entwässerungsplan wurde vom Landratsamt mangels ausreichender Unterlagen nicht überprüft. Vor Baubeginn ist deshalb die ordnungsgemäße Ausführung des Entwässerungsplanes im Benehmen mit der Gemeinde sicherzustellen.
- 2.02 Vorhandene Grenzsteine sind frei und sichtbar zu halten. Ist einer der im Lageplan eingezeichneten Grenzsteine der betroffenen Grenze nicht vorhanden, so hat der Bauherr vor Abnahme der Absteckung - Art. 91 Abs. 10 BayBO - durch das Landratsamt und vor Baubeginn die Vermessung zu beantragen. Mit den Arbeiten kann erst nach der Vermessung begonnen werden.
- 2.03 Vor Baubeginn ist bei Grenzanbau in Zweifelsfällen der tatsächliche Grenzverlauf durch das Vermessungsamt oder die Zivilgerichte feststellen zu lassen - Art. 91 Abs. 5 BayBO.
- 2.07 Die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück hat entsprechend der maßstäblichen Zeichnung, gegebenenfalls der Rotstifteintragung im Lageplan der Bauvorlagen zu erfolgen - Art. 6 u. 7 BayBO.
- 2.11 Das Nebengebäude ist genau auf der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 237/6 zu errichten - Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 5 BayBO.
- 2.35 Das Gebäude ist bis spätestens 1 1/2 Jahre nach Bezugsfertigkeit bzw. Nutzungsbeginn außen zu verputzen. Putzart und Farbe zusammengebauter Gebäude sind aufeinander abzustimmen - Art. 11 BayBO.
- 2.38 Für die Dacheindeckung der/des Gebäude(s) ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden - Art. 11 BayBO.
- 2.42 Die Standsicherheit wurde nicht geprüft, weil der Bauwerber keinen Antrag auf eine solche Prüfung gestellt hat - Art. 87 Abs. 4 BayBO. Aus der Genehmigung des Vorhabens und den Bauabnahmebescheinigungen ergibt sich daher nicht, daß das Vorhaben ausreichend standsicher ist - Art. 91 Abs. 1 Satz 2 BayBO. Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauunternehmer und verantwortlicher Bauleiter sind dafür verantwortlich, daß die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit sorgfältig eingehalten werden.
- 3.55 Die Dach- und Oberflächenwässer dürfen den öffentlichen Straßen, Wegen und Gräben nicht zufließen. Sie sind direkt in den Ortskanal einzuleiten - Art. 54 BayBO.
- 3.67 Vor Garageneinfahrten ist ein Stauraum von mindestens 5 m Tiefe zu schaffen, der zur Straße hin offengehalten werden muß und nicht eingefriedet werden darf. Das Anbringen von Toren, Ketten oder anderen Hindernissen ist unzulässig - Art. 19 Abs. 2, 62 BayBO, § 2 GaV.
- 3.71 Die Firsthöhe der Garagen darf 2,75 m, gerechnet ab der natürlichen Geländeoberfläche des Baugrundstückes, nicht über-

steigen - Art. 7 Abs. 5 BayBO.

- 3.72 Die Garagendecke ist feuerhemmend gemäß DIN 4102 auszubilden - § 7 GaV.
- 3.76 Das Garagendach ist gegen Betreten abzusichern (Absturzgefahr) - Art. 19 BayBO.
- 3.77 Der Fußboden der Garage ist eben und flüssigkeitsdicht herzustellen. Er muß aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein - § 7 Abs. 10 GaV.
- 3.78 Im Tor der Garage ist eine Lüftung mit einem freien Querschnitt von mindestens 150 qcm je Garagenstellplatz anzuordnen - § 14 Abs. 6 GaV.
- 3.80 In der Garage sind in der erforderlichen Anzahl in augenfälliger und dauerhafter Weise Anschläge mit folgendem Wortlaut anzubringen: "Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!" - § 14 Abs. 8 GaV.
- 3.84 In Garagen und auf Stellplätzen, in oder auf denen Kraftfahrzeuge betankt, gewaschen oder gewartet werden, sind alle Abläufe über Benzinabscheider an die Abwasseranlage anzuschließen - § 18 Abs. 4 GaV.
- 4.46 Die Rohbauabnahme gemäß dem Hinweis auf der Rückseite des Baugenehmigungsbescheides entfällt für dieses Bauvorhaben - Art. 98 Abs. 1 BayBO.

Deckendeckung der/des Gebäude(s) ist nur durch Material zu verwenden - Art. 17 BayBO.

Die Sicherheit wurde nicht geprüft, weil der Bauherr Auftrag auf eine solche Prüfung gestellt hat - Art. 91 Abs. 1 Satz 1. Aus der Genehmigung des Vorhabens und der Genehmigung ergibt sich daher nicht, daß die Vorhaben standesüblich ist - Art. 91 Abs. 1 Satz 2.

Die Bauherren, Bauunternehmer und sonstigen Beteiligten sind dafür verantwortlich, daß die Bauteile und Bauelemente, die in der Baugenehmigung angegeben sind, den Anforderungen entsprechen.

Die Baugenehmigung ist für die Dauer von 10 Jahren gültig. Die Baugenehmigung ist für die Dauer von 10 Jahren gültig.

Die Baugenehmigung ist für die Dauer von 10 Jahren gültig. Die Baugenehmigung ist für die Dauer von 10 Jahren gültig.